

Information für Gewerbetreibende (Erlaubnisinhaber nach § 34c GewO)

Partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen, Direktinvestments – neue Regeln durch das Kleinanlegerschutzgesetz

Mit Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes am **10. Juli 2015** wurde das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) um partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten, auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln (sog. Direktinvestments), erweitert.

Bislang war für die Vermittlung partiarischer Darlehen und Nachrangdarlehen eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO erforderlich, die Vermittlung von Direktinvestments konnte seither ohne gewerberechtliche Erlaubnis erfolgen.

Künftig ist die Vermittlung dieser Produkte nur noch mit einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO möglich.

Wichtige Fristen / Hinweise zum Verfahren

Um sich auf diese Neuregelung einstellen zu können, gewährt der Gesetzgeber verschiedene Übergangsfristen.

Vermittler, die bereits Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO in der bis zum 10. Juli 2015 geltenden Fassung für die Vermittlung partiarischer Darlehen und Nachrangdarlehen sind, können bis zum **1. Januar 2016** eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO (mit dem Nachweis der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung) beantragen.

Danach erlischt die bereits bestehende Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO für partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen.

Innerhalb dieses Antragsverfahrens erfolgt keine erneute Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse.

Der Nachweis der Sachkunde muss hingegen bis spätestens **1. Juli 2016** erfolgen.

Gewerbetreibende, die zukünftig sog. Direktinvestments vermitteln wollen, müssen bis **15. Oktober 2015** im Besitz einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO sein.

Hierfür haben sie im Antragsverfahren ihre Zuverlässigkeit, ihre geordneten Vermögensverhältnisse, eine Berufshaftpflichtversicherung sowie ihre Sachkunde nachzuweisen.

Eine Übergangsfrist zum Nachweis der Sachkunde, wie bei der Vermittlung partiarischer Darlehen und Nachrangdarlehen, hat der Gesetzgeber hier nicht vorgesehen.

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, die bereits im Besitz einer Erlaubnis der Produktkategorie Nr. 3 sind, müssen nicht reagieren.

Ihre Erlaubnis deckt auch die neu hinzukommenden Vermögensanlagenprodukte mit ab.